

Satzung der BKK Pflegekasse firmus

Inkrafttreten 01.04.2004

Stand 01.01.2021



Übersicht zur Satzung

Artikel I

Seite

Inhalt der Satzung	2
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	4
§ 3 Verwaltungsrat	5 - 6
§ 4 Vorstand	7 - 8
§ 5 Widerspruchsausschuss	9 - 10
§ 6 Kreis der versicherten Personen	11 - 12
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	13
§ 8 Beiträge	14
§ 8a Beitragssatz	15
§ 9 Leistungen	16
§ 9a Auskunft über Leistungsdaten	16
§ 9b Leistungsausschluss	16
§ 10 Kooperation mit der PKV	17
§ 11 Art der Bekanntmachung	17

Artikel II

Inkrafttreten	18 - 19
---------------	---------



§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse firmus ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen BKK Pflegekasse firmus. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Betriebskrankenkasse firmus genannten Bereich.



§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I.
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.

- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.
 4. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 5. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 6. den Vorstand zu überwachen.

- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

- V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.
- VI. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der BKK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist.
- VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- IX. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über Jahresrechnung und Haushaltsplan ist ausgeschlossen.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- III. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Vorstand zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI einzubeziehen ist.



6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- IV. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- V. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

I.

Die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der Betriebskrankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden an vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter sowie zwei Widerspruchsausschüsse übertragen.

Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Bremen und in Osnabrück.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Pflegeversicherung; hier Erstanträge und Höherstufungsanträge

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter der BKK firmus betreffen, werden die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides einem der Widerspruchsausschüsse übertragen.

II.

1. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je drei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der (stv.) Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK firmus.

Jeder der Vertreter der Versicherten hat eine Stimme.

Versicherten- und Arbeitgebervertreter verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter zueinander.

2. Das Mitglied der Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

3. Die Versichertenvertreter der Widerspruchsausschüsse werden von den Versichertenvertretern, die Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates, gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.



4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. Der Vorsitz in beiden Widerspruchsausschüssen wechselt zwischen dem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der BKK firmus sein kann.

6. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.

7. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

III.

Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.

IV.

Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.



§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopfersfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.



II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner (§ 33b SGB I) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB IX ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.



§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

§ 8 Beiträge

- I. Für Bemessung und Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.



§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.



§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9b Leistungsausschluss

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der BKK Pflegekasse firmus gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der BKK Pflegekasse firmus darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der BKK Pflegekasse firmus insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die BKK Pflegekasse firmus kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die BKK Pflegekasse firmus vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 11 Art der Bekanntmachung

- (1) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der BKK Pflegekasse firmus werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-firmus.de, nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Servicezentren in Bremen und Osnabrück, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den o.a. Servicezentren. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen.
- (3) Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.“



Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der Pflegekasse der BKK firmus hat diese Satzung am 05.02.2004 beschlossen.
2. Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse der BKK Bremer Straßenbahn AG hat diese Satzung am 06.02.2004 beschlossen.
3. Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
4. Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 1. Nachtrag am 25.06.2008 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 2. Nachtrag am 06.07.2011 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 3. Nachtrag am 18.09.2014 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 4. Nachtrag am 20.12.2016 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 5. Nachtrag am 28.09.2017 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 6. Nachtrag am 14.12.2017 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 7. Nachtrag am 06.06.2019 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.07.2019 in Kraft.



Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 8. Nachtrag am 03.12.2020 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 03.12.2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Reiner Ahlert



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den *21.* Dezember 2020
112P - 59444.0 – 688/2004

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

